

G3.032.1. Taxigewerbe

13177

Taxiverordnung und Wirtschaftsfreiheit

Beantwortung Kleine Anfrage

Philipp Müller, Mitglied des Gemeinderates, hat am 14. Juni 2011 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Vor Kurzem hat das Bundesgericht (Urteil 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011) einige Bestimmungen der Taxiverordnung der Stadt Zürich für rechtswidrig erklärt. Insbesondere wurde auch die verbindliche Tarifordnung als unvereinbar mit der in der Bundesverfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit erachtet. Das Bundesgericht hat im erwähnten Verdikt den liberalen Argumenten eines Taxibetreibers den Vorzug geben und damit ein klares Signal zugunsten des freien Marktes auch im Taxigewerbe ausgesendet.

Der Stadtrat hat in der Taxiverordnung von Dietikon Änderungen und Ergänzungen vorgesehen und wird diese Verordnung bald dem Gemeinderat vorlegen. Unter anderem soll auch die geltende Tarifordnung (nach oben) angepasst werden. Es stellt sich daher die Frage, wie auf Gemeindeebene darauf reagiert wird und wie die festgehaltenen Grundsätze verwirklicht werden.

Ich bitte den Stadtrat daher, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie wird der Stadtrat betreffend der auch in der Dietiker Taxiverordnung (Taxameterarif) enthaltenen, rechtswidrigen Tarifordnung vorgehen?*
- 2. Wird der Stadtrat diese ersatzlos streichen und damit die Preisgestaltung bei den Taxitarifen den Konsumenten und den Taxifahrern überlassen?*
- 3. Das höchstrichterliche Urteil ist erfreulich und ein starkes Zeichen für die freie Marktwirtschaft. Wie rechtfertigen sich aus der Sicht des Stadtrates die einzelnen in der Taxiverordnung enthaltenen staatlichen Eingriffe in den freien Markt? Welches ist der Mehrwert dieser Regulierung?*
- 4. Inwiefern wird im Rahmen der Überarbeitung der Taxiverordnung auch erwogen, weitere Bestimmungen zu streichen oder abzuändern, um so dem freien Markt vermehrt Rechnung zu tragen?*
- 5. Ist der Stadtrat bereit, zugunsten des freien Wettbewerbs auf die neuen, einschränkenden Regelungen, welche in der überarbeiteten Taxiverordnung vorgesehen sind (Taxiabstellplätze), zu verzichten?"*

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Teilrevision der Taxiverordnung war unter anderem vorgesehen, dass der Stadtrat wie bisher die Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeiten und Zuschläge verbindlich festlegt. Um dem Bundesgerichtsurteil Rechnung zu tragen, hat der Stadtrat die Vorlage zur Taxiverordnung zurückgezogen, damit der von der jüngsten Rechtsprechung tangierte Bereich angepasst werden kann.

Sitzung vom 22. August 2011

Zu Frage 2:

Nein. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil zur Taxiverordnung der Stadt Zürich zwar festgehalten, dass eine verbindliche Tarifordnung für das Taxigewerbe mit einheitlichem Tarif und Mindestpreisen nicht mit der von der Bundesverfassung geschützten Wirtschaftsfreiheit vereinbar sei. Gleichzeitig weist das Bundesgericht aber darauf hin, dass die Festlegung von Höchsttarifen zum Schutz der Kunden und Kundinnen vor Übervorteilung angesichts der besonderen Verhältnisse im Taxigewerbe gerechtfertigt sein könne. Daher soll auch in der überarbeiteten Taxiverordnung eine Tarifordnung im Sinne eines Höchsttarifs für Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und besondere Dienstleistungen festgelegt werden.

Zu Frage 3:

Gemäss Bundesgericht steht der Taxi-Service in einer Stadt in seiner Funktion und seiner Bedeutung einem öffentlichen Dienst sehr nahe. Die Kundschaft ist auf einen zuverlässigen, prompten, das Entgelt korrekt berechnenden Vertragspartner oder Vertragspartnerin angewiesen, da sie in der Regel keine Prüfungs- oder Wahlmöglichkeit hat. Diese besondere Stellung des Taxigewerbes und die damit verbundene Gefahr von Übervorteilungen machten eine behördliche Kontrolle der Tarife notwendig und rechtfertigten die verbindliche Festlegung von Maximalansätzen (vgl. auch Urteil 2C_940/2010, Erw. 4.1 - 4.8 mit Hinweisen auf die bisherige Rechtsprechung).

Zu Frage 4:

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Taxidienstleistungen in der Stadt Dietikon geordnet, in guter Qualität und rund um die Uhr angeboten werden. Die Taxiverordnung von Dietikon trägt diesem Anliegen Rechnung. Daher beschränkt sich die Teilrevision inhaltlich auf Anpassungen von Bestimmungen, die im übergeordneten Recht geregelt sind oder diesem nicht mehr entsprechen. In die Wirtschaftsfreiheit wird nur eingegriffen, wo dies zum Schutz von sehr wichtigen Gütern wie öffentliche Ordnung oder Treu und Glauben im Geschäftsverkehr notwendig und geeignet ist. Das Taxiwesen ist eine allgemein zugängliche Ergänzung zu den öffentlichen Transportbetrieben. Daher soll wie bisher an den Regelungen für die Bewilligungserteilung und für die Zuteilung von Standplätzen sowie an den Anforderungen an Taxibetriebe, Taxifahrzeuge und Taxifahrten festgehalten werden.

Zu Frage 5:

Nein. Die öffentlichen Parkplätze unmittelbar vor dem Bahnhof werden regelmässig von Taxifahrerinnen und Taxifahrern belegt, welche Pause machen oder auf einen frei werdenden Taxistandplatz warten. Damit diese Parkplätze in erster Linie Reisenden mit Gepäck oder für den Umschlag im Bahnhofsbereich zur Verfügung stehen, sieht die überarbeitete Taxiverordnung vor, dass das Abstellen von Taxifahrzeugen auf diesen Parkfeldern verboten ist, ausser es handelt sich bei der Taxifahrt um eine nachweisbare Bestellung.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Philipp Müller betreffend Taxiverordnung und Wirtschaftsfreiheit wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

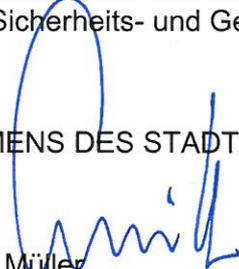
Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Sekretariat Gemeinderat;
- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Standortförderung;

Sitzung vom 22. August 2011

- Stadtpolizei;
- Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES



Otto Müller
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW0822 kleine anfrage taxiverordnung.doc

versandt am: